

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 129/07 B

L 4 KR 358/04 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 KR 93/04 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 22. Oktober 2007 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechts-
anwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse krankenversicherte Kläger ist mit seinem Begehren, Krankengeld (Krg) zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am 13.11.2003 sei der Kläger ohne Krg-Anspruch als Rentenantragsteller versichert gewesen. Deshalb könne er kein Krg beanspruchen (Beschluss vom 22.10.2007).
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten. Er rügt Ermittlungsdefizite und meint, ihm stehe wegen eines Unfalls vom 16.5.2002 ununterbrochen "Verletztenkrankengeld" zu.

II

- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es. Das BSG darf auf Nichtzulassungsbeschwerde hin die Revision nur zulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Zulassungsgründe vorliegt. Das Vorbringen des Klägers und die Durchsicht der Akten geben indes keinen Anhaltspunkt dafür her, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, der LSG-Beschluss von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder dass ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Ein solcher Verfahrensmangel kann nach § 160 Abs 2 Satz 3 Halbsatz 2 SGG nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Das LSG ist in Würdigung des Akteninhalts davon ausgegangen, dass der Kläger erst ab 13.11.2003 und nicht durchgehend seit dem 16.5.2002 arbeitsunfähig gewesen ist und bei diesem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht mit Krg-Anspruch versichert gewesen ist, ohne dass ein im genannten Sinne rügbarer Verfahrensfehler erkennbar ist. Insbesondere gibt der Akteninhalt entgegen der Ansicht des Klägers keinen Anhaltspunkt dafür, dass das LSG wegen des angeblichen Arbeitsunfalls vom 16.5.2002 die zuständige Berufsgenossenschaft hätte beiladen und evtl zur Zahlung von Verletzengeld verurteilen müssen. Denn aus den von der Beklagten vorgelegten



Akten ergibt sich, dass das LSG Niedersachsen-Bremen mit Urteil vom 19.12.2005 rechtskräftig die vom Kläger begehrte Entschädigung für den angeblichen Arbeitsunfall abgelehnt hat.

- 4 2. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 166 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

